

Potsdam, 08.06.2018

Stellungnahme der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege – Spitzenverbände im Land Brandenburg zum Entwurf für ein Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (Brandenburgisches Teilhabestärkungsgesetz – BbgBTHG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorliegende Stellungnahme kann auf Grund der kurzen Fristsetzung nicht auf alle Details des Gesetzentwurfes eingehen. Wir behalten uns deshalb weitergehende Ausführungen im Rahmen des zu erwartenden Anhörungsverfahrens im Herbst dieses Jahres vor.

Der vorgelegte Gesetzentwurf stellt in wesentlichen Teilen eine Anpassung der bisherigen Regelungen an die neue Rechtslage im SGB IX und XII dar. Eine Ausnahme bildet die (Rück-) Übertragung einzelner Aufgaben wie der „Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach §125 SGB IX“ oder die „fachliche Einschätzung von Einzelfällen“ in Landeszuständigkeit, um „landeseinheitliche Regelungen und Versorgungsstrukturen“ sicherzustellen. Dies folgt ganz offensichtlich der Überzeugung, dass die notwendige Weiterentwicklung der Unterstützungsformen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des Bundesteilhabegesetzes ganz wesentlich durch die Neugestaltung der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen erfolgen wird. Die LIGA begrüßt diese Neuregelung ausdrücklich, glaubt sie doch darin das Bemühen des Landes zu erkennen, wieder mehr Verantwortung für die Ausgestaltung der Eingliederungshilfe im Land Brandenburg zu übernehmen, aber auch der anhaltenden Kritik seitens der Interessenvertretung von Menschen mit Behinderung und der Wohlfahrtsverbände an einer zunehmenden Ungleichbehandlung behinderter Menschen im Land Rechnung zu tragen. Weiterhin bleibt jedoch der örtliche Träger der Eingliederungshilfe für die Feststellung des individuellen Hilfebedarfes

Federführender Verband 2018/2019
Der Paritätische,
Landesverband Brandenburg e.V.

Tornowstraße 48
14473 Potsdam

Telefon 0331 . 284 97 - 63
Telefax 0331 . 284 97 - 30
E-Mail info@liga-brandenburg.de
Web www.liga-brandenburg.de



sowie die Durchführung der Leistungen zuständig. Das Land hat sich neben der gebotenen Rechtsaufsicht keinerlei weitergehende Eingriffs- und Kontrollrechte gesichert. Die in § 4 Absatz 2 vorgesehene „fachliche Einschätzung von Einzelfällen“ bleibt unbestimmt und kann nicht überzeugen. Ein von den Wohlfahrtsverbänden gefordertes „Clearingverfahren“ ist darin nicht zu erkennen. Wir empfehlen die Einrichtung einer Clearingstelle im Land, die sich insbesondere mit strittigen Entscheidungen beschäftigen soll. Dies sollte auch im Ausführungsgesetz zum SGB IX (BTHG) seinen Niederschlag finden.

Die erhoffte Steuerungswirkung des Landes bleibt deshalb in hohem Maße von dem Einvernehmen zwischen örtlichem und überörtlichem Träger sowie der Akzeptanz der durch das Land zu veröffentlichenden Rahmenrichtlinien und Empfehlungen abhängig. Im Sinne des Bundesteilhabegesetzes ist zu hoffen, dass alle Beteiligten – also Vertreterinnen und Vertreter der Menschen mit Behinderung, örtlicher und überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe und Leistungserbringer – sich in gemeinsamer Verantwortung der Ausgestaltung der Angebote für Menschen mit Behinderungen im Land Brandenburg widmen. Für den geforderten sozialräumlichen Ausbau abgestimmter und abgestufter Hilfen sowie einer kontinuierlichen Anpassung der Angebote an sich verändernde Bedarfe bedarf es deshalb einer behindertenpolitischen Gesamtstrategie des Landes, die von allen Beteiligten entwickelt und getragen wird. Sie sollte in erster Linie Aufgabe der neu zu bildenden Arbeitsgemeinschaft nach § 94 Absatz 4 SGB IX sein.

In einer ersten Expertise der LIGA-Verbände zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfs nehmen wir wie folgt Stellung:

Artikel 1 AG SGB IX

Zu § 1 Ziel des Gesetzes

Wir sprechen uns für das Ziel dieses Gesetzes aus, im Land Brandenburg die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen zu einer personenzentrierten Teilhabeleistung weiter zu entwickeln, flächendeckende, bedarfsdeckende, am Sozialraum orientierte und inklusiv ausgerichtete Angebote zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sicherzustellen sowie eine einheitliche Rechtsanwendung zu gewährleisten.

Die in § 1 formulierten Ziele des Gesetzes korrespondieren mit der fachlichen Erwartungshaltung der Wohlfahrtsverbände an die Auswirkungen eines tiefgreifenden Paradigmenwechsels im Kontext des BTHG. Damit finden die zentralen Ziele des BTHG die zugleich Forderungen der Wohlfahrtsverbände nach Schaffung konvergierender Lebensverhältnisse, einer einheitlichen Rechtsanwendung sowie der Wahrung der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse für Menschen mit Behinderungen im Land Brandenburg im Ausführungsgesetz Berücksichtigung.

Zu § 2 Träger der Eingliederungshilfe

Einige der zentralen Erwartungen der Wohlfahrtsverbände an ein Ausführungsgesetz zum SGB IX in Bezug auf die Veränderungen der Strukturen der Eingliederungshilfe im Land Brandenburg wurden durch die Formulierungen in den §§ 2 ff aufgenommen und umgesetzt. Die Festle-

gung der sächlichen Zuständigkeit des örtlichen und überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe und klare Aufgabenteilung schaffen die Voraussetzungen dafür, dass landesweit eine einheitliche Umsetzung gesetzlicher Vorgaben erfolgen kann.

Zu § 3 Sächliche Zuständigkeit der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe

Mit dem Begriff der „Durchführung...“ in Satz 1 wird assoziiert, dass der örtliche Träger der Eingliederungshilfe zugleich neben der Bewilligung und Sicherstellung von Leistungen auch eine aktive und direkte Umsetzung in der Leistungserbringung verfolgt. Um hier Irritationen vorzubeugen, schlagen wir zur Klarstellung des Begriffes „Durchführung“ die Begriffe „Bewilligung und Sicherstellung“ vor.

Zu § 4 Sächliche Zuständigkeit des Landes als überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe

§ 4 Abs. 1 Punkt 2

Der Erlass von Rahmenrichtlinien und Empfehlungen in der Einführung auf den Teil 2 zu begrenzen ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar und schließt somit Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und Heilpädagogische Leistungen sowie Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung aus. Wir schlagen die Streichung „...nach Teil 2“ im Text vor.

§ 4 Abs. 2 Punkt 1

Im § 4 Abs. 2 Punkt 1 wird von einer Entwicklung von Verfahren zur Messung von Ergebnisqualität und Wirkungskontrolle gesprochen. Aus Sicht der Wohlfahrtsverbände möchten wir auf die fachliche Unterscheidung der Begriffe Wirkungskontrolle und Wirksamkeitskontrolle im Hinblick auf deren Verwendung im Kontext BTHG hinweisen.

Eine konkrete Teilhabeleistung in der Eingliederungshilfe kann im Ergebnis der Wirkung dieser Leistung bei einzelnen Leistungsberechtigten sehr verschiedene Ergebnisse erzielen und keinerlei Aussage über die Wirksamkeit der Leistung zulassen. Eine Verknüpfung der Bewertung von Wirkung im Kontext des neuen Prüf- und Sanktionsrechts der Träger der Eingliederungshilfe ließe sich aus Sicht der Leistungserbringer nicht herstellen. In Bezug auf den § 128 Abs. 2 SGB IX neu wird bei Durchführungen von Prüfungen neben Inhalt, Umfang Wirtschaftlichkeit und Qualität auch auf die Prüfung der Wirksamkeit der erbrachten Leistungen abgehoben. Eine Kontrolle der Leistungen kann demzufolge nur in der Sphäre der Wirksamkeit erfolgen.

Wir schlagen daher vor, den Begriff Wirkungskontrolle durch Wirksamkeitskontrolle zu ersetzen.

Darüber hinaus ist uns bewusst, dass die Umsetzung der Vorgaben zur Wirksamkeit und Wirkungskontrolle keine leichte Aufgabe für alle Beteiligten darstellt, denn sie muss unter Beachtung der individuellen und menschenrechtlichen Perspektiven vertrauensvoll erfolgen, wenn erwünschte Wirkungen einschließlich positiver Nebenwirkungen erzeugt werden sollen. Zur Umsetzung einer personenzentrierten und qualitativ ausreichenden Teilhabeplanung ist es erforderlich, auf allen Ebenen die notwendigen Kompetenzen fachlich, personell und strukturell sowie materiell weiter zu entwickeln und abzusichern.

Für die Erarbeitung eines ressourcenschonenden Verfahrens zur Wirksamkeitskontrolle stehen die Wohlfahrtsverbände gerne zur Verfügung.

§ 4 Abs. 2 Punkt 2

Die Übernahme der Organisation sowie die Durchführung von Fortbildungen werden sehr begrüßt. Um auf nachhaltige Weise auf ein einheitliches Verständnis in der Umsetzung des BTHG und seiner Regelungen hinzuwirken, schlagen wir gemeinsame regionale Schulungen von Mitarbeitenden des Trägers der Eingliederungshilfe und den Mitarbeitenden der Leistungserbringer vor.

§ 4 Abs. 2 Punkt 3

Die Verwendung des Begriffes „spezifisch“ in Verbindung mit „Unterstützungsbedarfen“ drückt unpräzise aus, um welche Zielgruppen es sich letztlich konkret handelt.

Da hier davon ausgegangen wird, dass es sich um Menschen mit Behinderungen handelt, für die es in einem ausgesprochen hohen Maße Unterstützung zur Teilhabe bedarf, begrüßen wir diese Betrachtungsweise. Jedoch sollte auch einer diskriminierenden Sichtweise verschiedenster Behinderungsarten entgegengewirkt werden.

Das Anliegen, Regelungen für diesen Personenkreis zu formulieren, wird ausdrücklich begrüßt. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Begrifflichkeit der „spezifischen Unterstützungsbedarfe“ bereits im Fachbereich der Altenhilfe besetzt ist. Ein Bezug zum aktuellen SGB XI über dieses Wording sollte unseres Erachtens nach vermieden werden. Ungeachtet dessen, sollte ein Einvernehmen darüber bestehen, um welche Personengruppe es sich letztlich handelt.

Darüber hinaus halten wir an den in der Begründung im BK-Beschluss 02/2018 (20.04.2018) formulierten Rahmenbedingungen für die Einführung eines neuen Instrumentes der Bedarfsermittlung, in der es in Punkt IX. heißt: „Einrichtung einer Clearingstelle beim Fachdienst des LASV für sehr komplexe und problematische Einzelfälle im Einführungsprozess“, fest.

§ 5 Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen

Die LIGA der freien Wohlfahrtspflege begrüßt die Stärkung des Landesbehindertenbeirates im Rahmen der Formulierung des § 5 Abs. 1 in seiner Funktion und Rolle. Diese Stärkung ist notwendig, um die Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen im Land Brandenburg als einen zentralen Baustein einer inklusiv-demokratischen Teilhabekultur zu etablieren. Für eine konsequente Umsetzung dieser Stärkung bedarf es (von Seiten des Landes Brandenburg) geeigneter Rahmenbedingungen und Ressourcen, welche dauerhaft zur Verfügung gestellt werden müssen, damit der Landesbehindertenbeirat Brandenburg seine gestellten Aufgaben qualifiziert erfüllen kann. Hierzu sollten konkrete Regelungen im Behindertengleichstellungsgesetz des Landes getroffen werden (Artikel 4).

Die Wohlfahrtsverbände regen an zu reflektieren, inwieweit der Landesbehindertenbeirat die Interessenvertretung für alle Menschen mit Behinderungen im Land darstellt. Eine Sicherstellung

der Vertretung aller Personengruppen ist vor allem im Rahmen der Umsetzung von Teilhabe unumgänglich. Hierzu bedarf es eines gemeinsam gestalteten Prozesses.

§ 6 Gemeinsame Verantwortung und Zusammenarbeit

Die zuständigen Träger der Eingliederungshilfe, die Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung und die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege mit ihren Mitgliedsorganisationen und Einrichtungen tragen eine gemeinsame Verantwortung. Diese Verantwortung wird besonders bei der Umsetzung neuer gesetzlicher Rahmenbedingungen vor dem Hintergrund einer neuen Haltung und Zielsetzung sichtbar. Den Weg des Landes Brandenburg zu einem inklusiven Sozialwesen und einer Hinwirkung auf sozialräumliche Entwicklung, was insbesondere in § 6 Abs. 3 benannt ist, unterstützt die LIGA der Verbände der freien Wohlfahrtspflege aktiv mit und steht als verlässlicher Partner in der Umsetzung zur Verfügung. Insbesondere der Aufbau von Strukturen qualifizierter Interessensvertretungen in den Sozialräumen sollte hierbei eine entscheidende Rolle spielen.

Ein Hinweis auf die Wohlfahrtsverbände mit ihren Leistungsangeboten als Partner in diesem Prozess würde diesem Engagement Rechnung tragen. Es wird vorgeschlagen, dies im letzten Absatz – neben Kostenträgern und Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen – explizit unter Nennung von Wohlfahrtsverbänden und Leistungserbringern zu verankern.

§ 9 Arbeitsgemeinschaft

Die Umsetzung des § 94 Abs. 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) und die Implementierung einer Arbeitsgemeinschaft zur Weiterentwicklung der Strukturen in der Eingliederungshilfe werden begrüßt. Die Abgrenzung der Aufgaben und Funktion der Arbeitsgemeinschaft in Bezug auf den Landesbehindertenbeirat sowie der Brandenburger Kommission sollte deutlicher herausgearbeitet werden. Weiterhin wären Aussagen zur Arbeitsweise und Zielsetzung der Arbeitsgemeinschaft notwendig.

In der Besetzung der Arbeitsgemeinschaft wird von je vier Vertreter*innen der unter § 9 Abs. 1 Punkt 1 benannten Gruppen ausgegangen. Dies erscheint uns in Bezug auf die Besetzung insbesondere der unter Punkt 2 und 3 benannten Gruppen nur schwer umsetzbar. Mit Blick auf die im Landesbehindertenbeirat vertretenen Verbände und um die Breite der vorhandenen Themen und Zielgruppen abzubilden, wäre eine Aufstockung auf 6 Personen zielführend.

Wir bitten hier um eine Erweiterung auf „bis zu 6 Vertreter*innen“, um auch die Verbände der Leistungserbringer entsprechend abzubilden.

Des Weiteren schlagen wir vor, unter Absatz 1, Punkt 3 hinter dem genannten Punkt „Leistungserbringer“ „(Anbieter der freien Wohlfahrtspflege, private Anbieter)“ zu ergänzen.

Schließlich weisen wir darauf hin, dass vor dem Hintergrund der Funktion der Impulsgeberin der Arbeitsgemeinschaft mit Blick auf eine Förderung und Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe im Land Brandenburg eine Bezugnahme auf § 18 Evaluierung, sinnvoll erscheint. Wir regen folgende Ergänzungen an:

Unter Abs. 1 Punkt 1 schlagen wir folgende Ergänzung vor:
„(u.a. unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Evaluierung nach § 18)“

Unter Abs. 1 Punkt 5 schlagen wir folgende Ergänzung vor:
„Begleitung der Evaluierungsprozesse nach § 18“

In § 9 Abs. 3 Satz 2 wird davon ausgegangen, dass die Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft durch das für Soziales zuständige Ministerium erlassen wird. Die LIGA schlägt vor, hier die Regelung der Brandenburger Kommission anzuwenden.

Unser Vorschlag für eine Formulierung in diesem Punkt lautet:

„Die Arbeitsgemeinschaft gibt sich eine Geschäftsordnung, in der Näheres zu ihrer Arbeitsweise, insbesondere zu Vorsitz, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung geregelt wird.“

§ 11 Brandenburger Kommission

Nicht nachvollziehbar ist die in § 11 Abs. 2 genannte Heraushebung der besonderen Wohnformen und Dienste gegenüber den anderen Leistungen der Eingliederungshilfe. Ein inklusives Leistungssystem beschränkt sich aus Sicht der Wohlfahrtsverbände nicht nur auf die besonderen Wohnformen und Dienste, sondern auf lebensweltlich verankerte Leistungsangebote.

Wir schlagen als Alternative für die Formulierung „...Leistungsangebote...“ vor.

Zudem sollte die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen (Interessenvertretung unter § 5) in der Geschäftsordnung der Brandenburger Kommission Niederschlag finden. Wir gehen davon aus, dass die bisherigen Mitglieder der BK ihr Einverständnis erklären um eine angemessene Beteiligung von Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen und damit dem Geist des Bundesteilhabegesetzes Rechnung zu tragen. Die unter § 11 Abs. 6 benannte Geschäftsordnung der Brandenburger Kommission ist dann entsprechend anzupassen.

§ 12 Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung

Die Durchführung von leistungsrechtlichen Prüfungen durch den Träger der Eingliederungshilfe oder einem von diesem beauftragten Dritten ist nachvollziehbar und dient letztlich der Sicherstellung vertraglich vereinbarter Leistungen und dem Verbraucherschutz.

Wünschenswert wäre, dass die im Prüfkonzept beschriebene ordnungsrechtliche konstruktiv-unterstützende Prüfweise der Aufsicht für unterstützende Wohnformen (AuW) eine Bezugnahme im Gesetzesentwurf auf einen die Qualität unterstützenden Charakter der Prüfungen findet, der letztlich allen Beteiligten zugutekommt.

Vorgeschlagen wird folgende Ergänzung am Ende des Paragraphen:
„Prüfungen von Qualität und Wirtschaftlichkeit sollen flankiert werden durch unterstützende, konstruktiv die Qualität sichernde, Elemente.“

Für die Erarbeitung und Festlegung von Prüfkriterien oder eines Prüfkatalogs steht die LIGA der

Freien Wohlfahrtspflege, nicht nur im Rahmen des Landesrahmenvertrages als Ansprechpartner, zur Verfügung. Ein gemeinsam erarbeitetes Prüfinstrument ist transparent und sorgt so bei den Leistungserbringern und den Trägern der Eingliederungshilfe für Akzeptanz in der Anwendung durch eine gemeinsamen Haltung und Lesart.

§ 13 Zielvereinbarungen und Modellvorhaben

Die Aufnahme des § 13 Zielvereinbarungen und Modellvorhaben wird ausdrücklich begrüßt. Mit Blick auf die vorhandenen Leistungsangebote und –strukturen der Leistungserbringung in der Eingliederungshilfe einerseits und den zukünftigen Herausforderungen in der Umsetzung des BTHG andererseits wird durch die Aufnahme von Modellvorhaben und Zielvereinbarungen Rechnung getragen. Hierdurch werden den Vertragspartnern Möglichkeiten eröffnet, um vorhandene Angebote und Strukturen zu überprüfen, weiter zu entwickeln und ggf. neue innovative Leistungsangebote zu erarbeiten.

§ 18 Evaluierung

Die Entwicklungen der Leistungen der Eingliederungshilfe in einem angemessenen Zeitabstand nach Einführung der neuen gesetzlichen Regelungen einer wissenschaftlich Evaluation zu unterziehen, ist für die erfolgreiche Umsetzung und qualifizierte Weiterentwicklung im Hinblick auf strategische Erfordernisse und vor dem Hintergrund des bereits an anderer Stelle ausführlich dargestellten Paradigmenwechsels im Kontext des BTHG unabdingbar. Hier weisen wir auf eine funktionale Nähe der Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft nach § 9 hin und schlagen diese als Partner für die Evaluation vor. In der zu gründenden Arbeitsgemeinschaft sind alle wichtigen Akteure der Eingliederungshilfe vertreten und die unter § 9 Abs. 2 aufgezählten Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft, hier die Weiterentwicklung von Strukturen der Eingliederungshilfe im Land Brandenburg, begründen die Mitwirkung an einer Evaluation hinreichend.

An dieser Stelle sollte darüber hinaus auch die Zielsetzung des Bundesteilhabegesetzes im Blick behalten werden und die Stärkung der Betroffenen in den Fokus einer Evaluation gesetzt werden. Dies spricht einmal mehr für die Verknüpfung der Arbeitsgemeinschaft nach § 9 mit dem Evaluierungsvorhaben nach § 18.

Fazit

Mit dem vorgelegten Referentenentwurf zum Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (Brandenburgisches Teilhabestärkungsgesetz – BbgBTHG) geht das Land Brandenburg erste wichtige Schritte auf dem Weg hin zu einer am Bedarf des einzelnen Menschen orientierten personenzentrierten und sozialraumorientierten Teilhabepflege und Leistungsgewährung. Für eine gelingende Umsetzung dieser Ziele werden die Akteure in den jeweiligen Sozialräumen wichtige Partner zur Gestaltung dieses Prozesses sein. Insbesondere den örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe kommt hier eine für diesen Prozess tragende Rolle zu. Aber auch die örtlichen Interessensvertretungen, die örtlichen Jugend- und Sozialämter, Rehabilitationsträ-

ger und Leistungserbringer in den Regionen werden hier insbesondere gefordert sein diese angestrebten Ziele in konkrete Maßnahmen umzusetzen und gemeinsam vertrauensvoll im Interesse der Menschen mit Behinderungen zusammenzuarbeiten.

In der Umsetzung dieses Gesetzes wird es darauf ankommen, dass es gelingt, den im Bundes-
teilhabegesetz (SGB IX) angelegten Paradigmenwechsel zu mehr Teilhabe und Selbstbestim-
mung für Menschen mit Behinderungen spürbar in Brandenburg zu etablieren und einen Weg
zu einer inklusiven Gesellschaft gemeinsam zu gehen.

Die Verbände der LIGA der Freien Wohlfahrtsverbände mit ihren Mitgliedsorganisationen ste-
hen für die Umsetzung und Gestaltung dieses Prozesses zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Kaczynski
LIGA-Vorsitzender

Vorstandsvorsitzender | Der Paritätische, Landesverband Brandenburg e.V.